

Examensrepetitorium (Rep²) im Schuldrecht AT (Dreipersonenverhältnisse)**Fall zur Schuldübernahme, zur Handlungsvollmacht
und zur Publizität des Handelsregisters**

Die Mutter-AG (M-AG) hält 100 % der Geschäftsanteile der Tochter-GmbH T1 und der Tochter-GmbH T2. Die Software-AG (S-AG) hat der M-AG seit längerem für deren Geschäftsbetrieb eine Betriebs-Software für monatlich 50.000 Euro lizenziert. Zur Sicherung ihres Anspruchs auf Lizenzgebühren hat die M-AG der S-AG eine Grundschuld über 300.000 Euro auf ihrem Betriebsgrundstück bestellt.

Später will auch Geschäftsführer G der T1 die Betriebs-Software der S-AG in seiner Gesellschaft einführen, wobei aber noch unklar ist, ob diese Software auf dem Computersystem der T1 funktioniert. Daher wird zwischen G und dem Vertriebsleiter L der S-AG am 26. Januar ein Lizenzvertrag mit einer „Probezeit“ von einem Monat ausverhandelt und unterzeichnet, dessen Laufzeit am 1. Februar beginnen soll. Wird innerhalb des Monats Februar keine Kündigung erklärt, soll der Lizenzvertrag zu einer Lizenzgebühr von monatlich 20.000 Euro zunächst für zwei Jahre laufen und sich dann jährlich verlängern. Da die S-AG generell Sicherheiten für ihre Lizenzgebühren verlangt, schickt Vorstandsmitglied V der M-AG der S-AG am 28. Januar ein Schreiben, wonach die von der M-AG bestellte Grundschuld zukünftig auch die Lizenzgebühren der S-AG gegen T1 sichern soll. Das am 29. Januar bei der S-AG eingegangene Schreiben wird dort zu den Akten genommen und die Software zum 1. Februar auf den Computern der T1 installiert.

Eine Woche später stellt G bei einer Prüfung der Finanzlage der T1 fest, dass diese möglicherweise überschuldet ist. G fragt daher den mit ihm persönlich gut befreundeten Angestellten A der T2, der bis Ende Januar Interims-Geschäftsführer der T2 war und noch nicht im Handelsregister ausgetragen ist, ob die T2 die Schuld der T1 aus dem Lizenzvertrag mit der S-AG übernehmen könne, damit „die Bilanz wieder stimme“. Das Geld bleibe ja letztlich im Konzern. Daraufhin wendet sich A an L und fragt, ob die S-AG damit einverstanden sei, dass die T2 zukünftig die Lizenzgebühren der T1 bezahle. Dies sei aus „konzernbilanziellen Gründen erforderlich“. L ist einverstanden, zumal er befürchtet, der Lizenzvertrag werde ansonsten noch in der Probezeit gekündigt. Die als „Übernahmevertrag“ bezeichnete Vereinbarung, wonach ab sofort T2 die Lizenzgebühren anstelle von T1 zahlt, unterzeichnen L und A am 10. Februar.

Nach weiteren 14 Tagen hört A von dem seit 1. Februar neu im Amt befindlichen, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen Neugeschäftsführer N der T2, dass es auch um die Finanzlage von T2 nicht gut bestellt ist. Da A nun Konsequenzen aufgrund des von ihm unterzeichneten Übernahmevertrags befürchtet, kündigt er mit einem am 26. Februar auf einem Briefbogen der T2 verfassten und der S-AG am 27. Februar zugegangenen Schreiben den Lizenzvertrag „gemäß der vereinbarten Probezeit“.

L fordert am 3. März einen Handelsregisterauszug der T2 an und stellt dort einen Eintrag vom 1. März fest, wonach N mit Wirkung zum 1. Februar zum neuen Geschäftsführer bestellt und A abberufen wurde. Daraufhin antwortet er unter dem 5. März an N, dass man die durch A erklärte Kündigung nicht akzeptiere, weil A dafür nicht zuständig gewesen sei. N ist von dem erst jetzt zu ihm durchdringenden Vorgang nicht begeistert und berät sich mit dem Justiziar der M-AG, die ebenfalls erst jetzt von dem Übernahmevertrag erfährt. Dieser rät, dass N die Kündigung genehmigen und hilfsweise die Kündigung erneut erklären solle. Sicherheitshalber solle das Gleiche zusätzlich auch G für die T1 tun. Entsprechend gehen am 8. März zwei Schreiben von G für die T1 und N für die T2 an die S-AG raus. Die S-AG antwortet nur der T2 mit dem Bemerkten, für eine Genehmigung sei kein Raum. Die Kündigung sei unwirksam, weshalb die T2 zur Entrichtung der Lizenzgebühren für die vereinbarten 2 Jahre verpflichtet sei. Werde nicht zeitnah die schon am 1. März fällig gewordene Zahlung von 20.000 Euro erbracht, werde man auf die von der M-AG gewährte Grundschuld zugreifen. Dieses Schreiben leitet N dem Justiziar der M-AG weiter, der daraufhin an die S-AG schreibt, dass die Grundschuld sicher nicht für Schulden der T2 hafte. Dies habe V niemals erklärt.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Nach der Satzung der M-AG sind alle Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt.

Abwandlung: Nicht N wurde zum 1. Februar zum neuen Geschäftsführer der T2 ernannt, sondern der bereits als Geschäftsführer von T1 tätige G. G selbst (und nicht A) wendet sich an L und unterzeichnet mit diesem den „Übernahmevertrag“ vom 10. Februar für die T2. Auch die Kündigung wird von G auf einem Briefbogen der T2 erklärt. Die S-AG meint daraufhin, die T2 sei für die Kündigung nicht zuständig, woraufhin G die Genehmigung der Kündigung namens der T1 erklärt.

Literaturhinweise: Zur Stellvertretung, insbesondere zur Handlungsvollmacht siehe *Bitter/Linardatos*, Handelsrecht, 4. Aufl. 2022, § 6 Rn. 2 ff., 40 ff.; zur Publizität des Handelsregisters gemäß § 15 HGB siehe *Bitter/Linardatos*, a.a.O., § 4 Rn. 9 ff., zur negativen Publizität insbes. Rn. 24 ff.